

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Unteren Verwaltungsbehörde und der Unteren Baurechtsbehörde -Verwaltungsgebührensatzung-**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153), des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199), der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der vorgenannten Fassung i.V.m. den §§ 5 Abs. 2 bis 4, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Bad Friedrichshall und den Gemeinden Oedheim und Offenau in der Änderungsfassung vom 24.10.1979 hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft in der Sitzung am 14.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Friedrichshall mit den Gemeinden Oedheim und Offenau.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Bad Friedrichshall, handelnd als erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, erhebt für öffentliche Leistungen der Unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und der Unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührevorschriften bestehen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des §10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

## **§ 4 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,-- € erhoben werden.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN276 Teil 1 Kostengruppe 300 und 400 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 EURO aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

## **§ 6 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 7 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 8 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 9 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.2007 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Bad Friedrichshall, den 14.02.2017    Offenau, den 14.02.2017    Oedheim, den 14.02.2017

---

Timo Frey  
Bürgermeister

---

Michael Folk  
Bürgermeister

---

Matthias Schmitt  
Bürgermeister

### **Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**Gebührenverzeichnis**

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Oedheim / Offenau**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EURO
<b>1 Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde</b>		
<b>1.1 Gaststättenrecht</b>		
1.1.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	400,00 €
1.1.2	Erweiterung Erlaubnis (§ 2 GastG)	170,00 €
1.1.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	340,00 €
1.1.4	vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	112,00 €
1.1.5	vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	168,00 €
1.1.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 S. 1 GastVO)	56,00 € je angefangene Stunde
1.1.7	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 S. 2 GastVO)	14,00 € je angefangene Viertelstunde
1.1.8	Verlängerung von Fristen (§ 8 S. 2, § 9 S. 2, § 24 Abs. 1 S. 3 GastG)	14,00 € je angefangene Viertelstunde
1.1.9	Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)	14,00 € je angefangene Viertelstunde
1.1.10	Rücknahme, Widerruf Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	14,00 € je angefangene Viertelstunde
<b>1.2 Gewerbesachen</b>		
1.2.1	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	14,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.2	Untersagung Betrieb ohne Zulassung (§15 Abs. 2 GewO)	14,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.3	Betriebsuntersagung (§ 16 Abs. 3 HWO)	14,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.4	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	14,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.5	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	14,00 € je angefangene Viertelstunde
<b>1.3 Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste</b>		
1.3.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten (§§ 60 - 69 GewO)	56,00 € je angefangene Stunde
1.3.2	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 1.3.1	14,00 € je angefangene Viertelstunde
<b>1.4 Reisegewerbe</b>		
1.4.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) befristet unbefristet	112,00 € 224,00 €
1.4.2	Erweiterung einer Reisegewerbekarte	56,00 €
1.4.3	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	56,00 €

1.4.4	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	14,00 € je angefangene Viertelstunde
1.4.5	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	56,00 € je angefangene Stunde
1.4.6	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 2 GewO)	56,00 € je angefangene Stunde

## 1.5 Spiele

1.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.250,00 €
1.5.2	Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	56,00 €
1.5.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	56,00 €
1.5.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlÜG)	670,00 € + je Spielgerät 250,00 €
1.5.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 und 2 GewO)	560,00 €

## 1.6 Waffenrecht

### 1.6.1 Rahmengebühren

1.6.1.1	Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	gebührenfrei
1.6.1.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 WaffG-Brauchstumsschützen)	58,00 - 117,00 €
1.6.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)	58,00 - 175,00 €
1.6.1.4	Erlaubnis zum Handel oder Herstellung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 + § 26 Abs.1 WaffG)	117,00 - 937,00 €
1.6.1.5	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	- 33,00 - 97,00 €
1.6.1.6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	175,00 € - 351,00 €
1.6.1.7	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)	- 58,00 € - 175,00 €
1.6.1.8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG Aufbewahrung Waffen	- 33,00 € - 97,00 €
1.6.1.9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.	- 33,00 € - 97,00 €
1.6.1.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)	73,00 € - 121,00 €
1.6.1.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot	175,00 € - 293,00 €
1.6.1.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	38,00 € - 77,00 €
1.6.1.13	Anordnung des Überlassens oder der Unbrauchbarmachung von unter das WaffG fallenden Gegenständen, sofern diese nicht zusammen mit einer Widerrufs-/ Rücknahmeentscheidung oder der Untersagung des Erwerbs bzw. Besitzes von Waffen oder Munition getroffen wird (§ 37 Abs. 1 WaffG oder § 46 Abs. 2 und Abs. 3 WaffG)	58,00 € - 234,00 €

1.6.1.14 Anordnung der Einziehung von sichergestellten, unter das WaffG fallenden Gegenständen im Verwaltungsverfahren (§ 46 Abs. 5 WaffG oder § 37 Abs. 1 WaffG) 29,00 € - 87,00 €

## **1.6.2 Abschnitt II: Feste Gebühren**

1.6.2.1 Ausnahme vom Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG 38,00 €

1.6.2.2 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG, Jäger, Sportschützen, Erben usw., außer Sammler) einschließlich gleichzeitiger Einträge und Voreinträge (Erwerbserlaubnisse) - Generalklausel 58,00 €

1.6.2.3 Voreintrag (Erwerbserlaubnis) in eine vorhandene Waffenbesitzkarte 19,00 €

1.6.2.4 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG) 293,00 €

1.6.2.5 Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene oder jede weitere solche Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG) 117,00 €

1.6.2.6 Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG) 195,00 €

1.6.2.7 Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis sowie Ausfertigung weiterer Waffenbesitzkarten (außer Sammler) 38,00 €

1.6.2.8 Eintragung des Erwerbs oder Austragung einer oder mehrerer Waffen oder Wechsel-/ Austauschläufe, Wechselsysteme, -trommeln nach Anl. 2 A 2, UA 2 Nr. 2.1 + 2.2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine WBK vorgenommen wird (Ein- oder Austrag pro ausgestellte WBK). 19,00 €

1.6.2.9 Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) 58,00 €

1.6.2.10 Ausstellung einer vereinseigenen Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG einschließlich gleichzeitiger Einträge und Voreinträge (Erwerbserlaubnisse) 58,00 €

1.6.2.11 Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG) 29,00 €

1.6.2.12 Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG) 14,00 €

1.6.2.13 Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG) 195,00 €

1.6.2.14 Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG) 253,00 €

1.6.2.15 Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG) 121,00 €

1.6.2.16 Verlängerung der Geltungsdauer des Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG) 155,00 €

1.6.2.17 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG) 56,00 €

1.6.2.18 Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal 23,00 €

**EU-Recht**

1.6.2.19 Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 1 WaffG) - 43,00 €

**Einfuhrerlaubnis**

1.6.2.20	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 WaffG) <b>-Ausfuhrerlaubnis</b>	43,00 €
1.6.2.21	<b>Dauerausfuhrgenehmigung</b> für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller ( § 31 Abs. 2 WaffG)	77,00 €
1.6.2.22	Erlaubnis zur <b>Mitnahme</b> von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1, § 32a Abs. 1 WaffG)	43,00 €
1.6.2.23	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	58,00 €
1.6.2.24	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	19,00 €
1.6.2.25	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen)	19,00 €

### 1.6.3 Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen

1.6.3.1	Erteilung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen /Ausnahmegenehmigungen soweit nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt	29,00 € - 390,00 €
1.6.3.2	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind	29,00 € - 390,00 €
1.6.3.3	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	117,00 € - 390,00 €

## 1.7 Sprengstoffrecht

1.7.1.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen gem. § 7 Abs. 1 SprengG	150,00 € - 300,00 €
1.7.1.2	Erteilung jeder weiteren Ausfertigung gem. § 7 Abs.1 SprengG	10,00 € - 30,00 €
1.7.1.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 7 Abs.1 SprengG	30,00 € - 50,00 €
1.7.2	Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 1 bei der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, auch i.V.m. § 20 Abs.4 gem. §11 Satz 2 SprengG	30,00 € - 50,00 €
1.7.3	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers gem. § 12 Abs. 2 SprengG	30,00 € - 300,00 €
1.7.4.1	Anordnungen der Behörde im nichtgewerblichen Bereich gem. § 32 Abs.1, 2 und 5 SprengG	43,00 € - 500,00 €
1.7.4.2	Untersagungen durch die Behörde im nichtgewerblichen Bereich gem. § 32 Abs.3 und 4 SprengG	43,00 € - 500,00 €
1.7.5	Genehmigung zur Erprobung pyrotechnischer Gegenstände und explosionsgefährlicher Stoffe (Ordnungsamt) gem. § 23 Abs.6 Satz 2 Hs2 1. SprengV	43,00 € - 500,00 €
1.7.6	Genehmigung zur Erprobung pyrotechnischer Gegenstände und explosionsgefährlicher Stoffe (Baurechtsbehörde) gem. § 23 Abs.6 Satz 2 Hs1 1. SprengV	43,00 € - 500,00 €
1.7.7	Ausnahmegenehmigungen von Altersbeschränkungen, Verkaufsverboten u. Anordnung von Abbrandverboten gem. § 24 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 1. SprengV	43,00 € - 500,00 €
1.7.8	Prüfung von Unterlagen gem. § 40 Abs.5 1. SprengV	43,00 € - 500,00 €
1.7.9	Überprüfung der Qualifikation gem. § 40a Abs.1 1. SprengV	43,00 € - 500,00 €

<b>1.7.10.1</b> Erteilung oder Ersatzausstellung eines Befähigungsscheines gem. § 20 Abs. 1 SprengG	86,00 €
<b>1.7.10.2</b> Verlängerung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 20 Abs.1 SprengG	43,00 €
<b>1.7.11</b> Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 21 Abs.3 SprengG und § 34 Abs. 2. 1. SprengV	43,00 €
<b>1.7.12</b> Ausnahme vom Verbot des Vertriebs explosionsgefährlicher Stoffe im Reisegewerbe und auf Messen, auch i.V.m. §§ §22 Abs. 5 und 28 SprengG	43,00 €
<b>1.7.13.1</b> Erteilung oder Ersatzausstellung einer Erlaubnis gem. § 27 Abs.1 SprengG	86,00 €
<b>1.7.13.2</b> Verlängerung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 27 Abs.1 SprengG	43,00 €
<b>1.7.14</b> Zulassung einer Ausnahme vom Altersefordernis gem. § 27 Abs.5 SprengG	43,00 €
<b>1.7.15</b> Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines gem. § 35 Abs.2 SprengG	86,00 € zzgl. Kosten Bekanntmachung Bundesanzeiger
<b>1.7.16</b> Ausnahmegenehmigungen Abbrennverboten (Feuerwerk u.a.) gem. § 24 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 1. SprengV i.v.m. § 23 1. SprengV	43,00 €
<b>1.7.17</b> Bewilligung von Ausnahmen gem. § 32 Abs.5 Satz 2 1. SprengV	43,00 €
<b>1.7.18</b> Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht bereits gesondert aufgeführt sind	43,00 € - 500,00 €
<b>1.7.19</b> Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines gem. §34 SprengG	Gebühr bis zu 75 v.H. der Gebühr f.d. widerrufenen oder zurückgenommene Amtshandlung

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand wird, soweit nachstehend nichts Weiteres geregelt wird, je angefangene Viertelstunde abgerechnet.

## 2.1 Allgemeiner Teil

2.1.1	Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren (nicht an Ämter, Behörden und Gerichte)	24,00 €
2.1.2	Ausleihen von Akten (bei Abholung)	gebührenfrei
	bis 2 Werktage	16,00 €
	bis 2 Monate	25,00 €
	über 2 Monate	
2.1.3	Abbrucharträge Genehmigung des Abbruchs von Anlagen und Einrichtungen	139,00 €
2.1.4	Abstempeln von Planheften für jedes 4. und weitere Planheft im Baugenehmigungsverfahren und Abstempeln von Planheften nach Abschluss des Verfahrens	24,00 €
2.1.5	Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist	
2.1.5.1	mit weniger als 50 % der notwendigen Bearbeitung	49,00 €
2.1.5.2	mit 50 % oder mehr der notwendigen Bearbeitung	73,00 €
2.1.6	Ablehnung eines Antrags	
2.1.6.1	Bauantrag	63,00 € je angefangene Stunde
2.1.6.2	Bauvoranfrage	63,00 € je angefangene Stunde
2.1.6.3	andere Anträge	59,00 € je angefangene Stunde
2.1.7	Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastübernahmeerklärung	122,00 €

## 2.2 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG

2.2.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) Für die ersten beiden Fertigungen je bescheinigte Wohneinheit Weitere Fertigungen (Planhefte)	89,00 € 16,00 €
-------	---	--------------------

## 2.3 Baugenehmigungsverfahren

Vorbemerkung: Eine weitere Gebühr (i.d.R. Zeitgebühr) kann sich aus der Beteiligung anderer Ämter (z.B. Ordnungsamt, Landratsamt) am Verfahren § 53 Abs. 2 Satz 2 LBO ergeben

2.3.1	Erteilung einer Baugenehmigung (§ 58 LBO)	
2.3.1.1	Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) bis 500.000 €	6,0 ‰ der Baukosten mind. 253,00 €
2.3.1.2	Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) bis 1.000.000,00 €	5,5 ‰ der Baukosten mind. 3.000,00 €
2.3.1.3	Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) bis 10.000.000,00 €	5 ‰ der Baukosten mind. 5.500,00 €
2.3.1.4	Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) bis 50.000.000,00 €	4,5 ‰ der Baukosten mind. 50.000,00 €
2.3.1.5	Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) über 50.000.000,00 €	4 ‰ der Baukosten mind. 225.000,00 €
2.3.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	

2.3.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	56,00 € je angefangene Stunde
2.3.2.2	Genehmigung von Werbeanlagen	51,00 € je angefangene Stunde
2.3.3	Teilbaugenehmigung (§61 LBO)	55,00 € je angefangene Stunde mind. 139,00 €
2.3.4	Nachträgliche Genehmigung, deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte Hinweis: Der Tatbestand der behördlichen Aufforderung wird durch ein Bußgeldverfahren abgewickelt	Gebühren nach 2.3.1 mit entsprechender Staffelung
2.3.5	Verfahrenspflichtige Aufschüttungen und Abgrabungen nach Zf. 67 Anhang 1 zur LBO (Gebühr richtet sich nach dem Volumen der Aufschüttung oder Abgrabung)	59,00 € je angefangene Stunde
2.3.6	Verlängerung einer Baugenehmigung	59,00 € je angefangene Stunde
2.3.7	Wiedererteilung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Baugenehmigung	Gebühren nach 2.3.1 mit entsprechender Staffelung
2.3.8	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO)	
2.3.8.1	Typisierte Baukosten (auf volle tausend € aufgerundet)	2,5 ‰ der Baukosten mind. 151,00 €
2.3.8.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	54,00 € je angefangene Stunde
2.3.9	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
2.3.9.1	Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche Soweit Bodenwerte herangezogen werden, gelten die jeweiligen Bodenrichtwerte (BRW)	Vom Bauverbot 15 % des Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche mind. 122,00 €
2.3.9.2	Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - Soweit Bodenwerte nicht herangezogen werden können	je m <sup>2</sup> Überschreitung bei Wohnungsbau 25 € bei Gewerbebau 10 € mind. 122,00 € jew. höchstens 5.000,00 €
2.3.9.3	Befreiungsgebühren für Garagen/Pkw-Stellplätze in der Bauverbotsfläche wenn BRW nicht herangezogen werden kann	1/2 BRW je m <sup>2</sup> Verstoßfläche, hiervon 15%, 7 €/m <sup>2</sup> Überschreitung jeweils mind. 122,00 €
2.3.9.4	Befreiung von Gebäudehöhe, festgesetzter Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und/oder Gebäudehaupttrichtung, Geschosshöhe, Dachneigung, Dachform, Dachdeckung (Farbe und Material), max. Gebäudelänge, Anzahl der Wohneinheiten, Hausform, Einfriedungen, Außenanlagen	56,00 € je angefangene Stunde, mind. 183,00 €
2.3.9.5	Befreiung bei Dachaufbauten	je 1/8 der Baugenehmigungsgebühr mind. 118,00 €
2.3.9.6	Abweichung von der Baulinie	180,00 €

2.3.9.7	Abweichung von der zulässigen Zufahrtsbreite, vom Zufahrtsverbot oder Überschreitung der zulässigen Anzahl von Zufahrten	180,00 €
2.3.9.8	Inanspruchnahme einer mit Pflanzbindung oder Pflanzeerhaltung belegten Fläche	Vom Bauverbot 15% des Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche mind. 122,00 €
2.3.9.9	Sonstige Befreiung	180,00 €
2.3.10	Ausnahme oder Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans	
2.3.10.1	Ausnahme von der zugelassenen Art der baulichen Nutzung	59,00 € je angefangene Stunde
2.3.10.2	Sonstige Ausnahme, Zulassung einer Abweichung oder Zulassung	59,00 € je angefangene Stunde
<b>2.4</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
2.4.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	61,00 € je angefangene Stunde, mind. 122,00 €
2.4.2	Für jede weitere Bauabnahme (§ 67 LBO)	61,00 € je angefangene Stunde
2.4.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	61,00 € je angefangene Stunde
2.4.4	Sonstige Baukontrollen	61,00 € je angefangene Stunde
2.4.5	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 1 LBO)	61,00 € je angefangene Stunde
2.4.6	Brandverhütungsschau	61,00 € je angefangene Stunde
2.4.7	Nachschau	61,00 € je angefangene Stunde
<b>2.5</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
2.5.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	55,00 € je angefangene Stunde
2.5.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides	55,00 € je angefangene Stunde
2.5.3	Wiedererteilung eines infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Bauvorbescheides	55,00 € je angefangene Stunde
2.5.4	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.9
2.5.5	Ausnahme oder Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.10
<b>2.6</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
2.6.1	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	114,00 €
2.6.2	Beratung von Bauherren, Architekten, Ingenieuren je Bauvorhaben	1/4 Stunde ohne Gebühr, je weitere 1/2 angefangene Stunde 32,00 €
2.6.3	Allg. Verwaltungsgebühr	je ½ angefangene Stunde 23,00 €
2.6.4	Ablehnung eines Antrags auf Anordnung	106,00 €
2.6.5	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.9

2.6.6	Ausnahme oder Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.10
-------	--	--------------------

## 2.7 Verfahrensfreie Vorhaben

2.7.1	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.9
-------	--	-------------------

2.7.2	Ausnahme oder Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.10
-------	--	--------------------

## 2.8 Bauordnungsrechtliche Maßnahmen

2.8.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (§ 47 LBO)	53,00 € je angefangene Stunde
-------	--	-------------------------------

2.8.2	Allgemeine Auflagen	52,00 € je angefangene Stunde
-------	---------------------	-------------------------------

2.8.3	Nutzungsuntersagung und Abbruchanordnung	57,00 € je angefangene Stunde
-------	--	-------------------------------

2.8.4	Duldungsverfügung (Bei der Gebührenbemessung werden insbesondere die ersparten Aufwendungen für die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes und der aus der Ausnutzung des rechtswidrigen Zustands gezogene wirtschaftliche Vorteil berücksichtigt)	57,00 € je angefangene Stunde
-------	---	-------------------------------

## 2.9 Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrags

Berechnung analog der Geb.Ziffer des entspr. Tatbestandes. Bei der Gebührenbemessung sind insbesondere der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung der aus dem Vertrag erlangten Rechtsposition des Bürgers/ Vertragsbeteiligten zu berücksichtigen	50,00 - 5.000 €
--	-----------------

## 2.10 Denkmalschutz

2.10.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	57,00 € je angefangene Stunde
--------	-------------------------------------	-------------------------------

2.10.2	Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts	57,00 € je angefangene Stunde
--------	---	-------------------------------

2.10.3	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	
--------	--	--

Aufwendungen bis

2.500,00 €	29,00 €
25.000,00 €	58,00 €
50.000,00 €	116,00 €
250.000,00 €	232,00 €
500.000,00 €	348,00 €
je weitere 500.000 €	290,00 €

## 2.11 Naturschutzrecht

2.11.1	Behördliche Leistungen in den Bereichen	
--------	---	--

2.11.2	Schutzpflanzungen außerhalb des Waldes (§ 15 NatSchG)	57,00 € je angefangene Stunde
--------	---	-------------------------------

2.11.3	Zulassungen von Werbeanlagen aller Art außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 20 NatSchG)	57,00 € je angefangene Stunde
--------	--	-------------------------------

2.11.4	Naturdenkmale (§ 25 NatSchG Rechtsverordnung für flächenhafte Naturdenkmale und Naturgebilde)	57,00 € je angefangene Stunde
--------	---	-------------------------------

2.11.5	Beeinträchtigung geschützter Flächen (§ 25 a NatSchG in Zusammenhang mit § 24 NatSchG)	57,00 € je angefangene Stunde
--------	--	-------------------------------

2.11.6	Beschränkung des Betretens durch die Naturschutzbehörde (§ 40 NatSchG, Rechtsverordnung oder Einzelanordnung)	57,00 € je angefangene Stunde
--------	---	-------------------------------

2.11.7	Genehmigung und Beseitigung von Sperrern (§ 41 NatSchG)	57,00 € je angefangene Stunde
--------	---	-------------------------------

2.11.8	Durchgänge; Anordnung der Betretung für die Allgemeinheit (§ 42 NatSchG)	57,00 € je angefangene Stunde
2.11.9	Erholungsschutzstreifen an Gewässern (§ 44 NatSchG, Rechtsverordnung im Außenbereich für Gewässer 2. Ordnung für Erholungssintessen der Bevölkerung und Ausnahmen von Erholungsschutzstreifen)	57,00 € je angefangene Stunde

## 2.12 Wasserrecht

2.12.1	Behördliche Leistungen in folgenden Bereichen	
2.12.2	Regelung von Gewässerrandstreifen über die gesetzliche Regelung hinaus im Außenbereich sowie im Innenbereich (§ 68 b WG)	57,00 € je angefangene Stunde
2.12.3	Wasserablauf im Zusammenhang mit einem tiefer liegenden Grundstück (§ 81 WG)	57,00 € je angefangene Stunde
2.12.4	Zwangsverpflichtung zur Durchleitung von Wasser (insbesondere zur Versorgung eines Grundstücks mit Trink- oder Brauchwasser und zur Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers, § 88 WG)	57,00 € je angefangene Stunde
2.12.5	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 45 e WG für untergeordnete gewerbl. Abwasseranlagen für andere Abwasseranlagen	200,00 € 5 v. T. der Herstellungskosten, mind. 300,00 €
2.12.6	Genehmigungen nach § 31 Abs. 1 Satz 3; § 76 WG sowie aufgrund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	5 v.T. der Baukosten, mind. 300,00 € für Erstentscheidung; mind. 100,00 € bei Anlagen oder Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung sowie Neuerteilung wg. Fristablauf
2.12.7	Genehmigungen nach §§ 78 und 80 WG	57,00 € je angefangene Stunde

## 2.13 Immissionsschutzrecht

2.13.1	Behördliche Leistungen in folgenden Bereichen:	
2.13.2	VO über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	57,00 € je angefangene Stunde
2.13.3	VO zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	57,00 € je angefangene Stunde
2.13.4	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)	57,00 € je angefangene Stunde
2.13.5	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung beim Betrieb in Wohngebieten (32. BImSchV)	57,00 € je angefangene Stunde
2.13.6	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2, 32. BImSchV für die Einschränkungen nach § 7 Abs. 1, 32. BImSchV für sonstige Maschinen	57,00 € je angefangene Stunde
2.13.7	Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	57,00 € je angefangene Stunde

## 2.14 Befreiung

2.14.1	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen (Für Befreiungen nach Bauordnungs-/Planungsrecht gelten die Bestimmungen nach Ziffer 5)	3,00 € - 750,00 €
--------	--	-------------------